

**Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise
(§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)**

I. Prüfauftrag		
1. Prüffingenieurin oder Prüffingenieur:		
(Name, Vorname)	(Anschrift)	
2. Prüfauftrag erteilt von:		
(Bauaufsichtsbehörde)	(Datum des Auftrages)	(AZ des Bauantrages)
3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:		
☐ Standsicherheitsnachweis ☐ Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile		
☐ Nachweis des Schallschutzes		
4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:		
5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:		
6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise:		
II. Angaben zum Bauvorhaben		
1. Genaue Bezeichnung:		
2. Lage:	oder:	Gemarkung:
(Ort, Straße, Haus-Nr.)		(Flurstück-Nr.)
3. Bauherrin oder Bauherr:		
(Name, Vorname)	(Anschrift)	
III. Berechnungsgrundlagen		
Lastannahmen (Angaben in kN, Kn/m²):		
Verwendete Bauprodukte:		
Tragfähigkeit des Baugrundes:		
Baugrundgutachten	☐ liegt vor	☐ liegt nicht vor

IV. Ergebnis der Prüfung

1.

- ☐ Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.
- ☐ Die beigefügten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- ☐ Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen.
- ☐ Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 3 Abs. 3 BauO NRW eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den technischen Regeln im Sinne von § 20 BauO NRW abgewichen.

Die Abweichung ist ☐ gerechtfertigt ☐ nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Abs. 3 BauO NRW erforderlich:

- ☐ eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW),
- ☐ ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder
- ☐ eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW)

Ein Eignungsnachweis nach § 20 Abs. 5 BauO NRW (z. B. für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder geleimte Holzbauteile) ist

☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 81, 82 BauO NRW) - insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise	
☐ wird fortgesetzt	☐ ist abgeschlossen
Abschließendes Prüfergebnis:	
V. Unterschriften	
1.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift der Prüferin/des Prüfungsingenieurs)
2.	
(Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)	(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)